



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.

Nachdem bey der auf Verlangen derer Land-  
 Ständen im vorigen Jahre mit dem Salz-Weien in der  
 Grafschafft Marck vorgenommenen Veränderung aus  
 Mangel einer nähern Aufnahme / die Salz- Probe-Register des  
 Jahres 1742. pro fundamento des von jeder Stadt/ Amt/ Juris-  
 diction oder Communitat immediate von der Königl. Factorey  
 zu Unna / abzuholenden Jährlichen Salz-Quantum provisionaliter  
 genommen / dabey aber eine nähere Revision der Salz Probe-  
 Register reserviret worden/ diese anderweite Aufnahme / auch um so  
 viel nöthiger ist/ als seit der Zeit bey vielen Haushaltungen merck-  
 liche Veränderungen vorgekommen :

Und dann Seine königliche Majestät in Preussen/ Unser aller-  
 gnädigster Herr / in höchsten Gnaden resolviret haben / um diese  
 neue Salz- Probe- Register desto zuverlässiger und sicherer zu ha-  
 ben / daß solche durch die Beamte / Magisträte und Jurisdictions-  
 Richtern selbst angefertiget werden sollen :

Als wird dem hieben  
 Bogen unangefüllter Probe Register zugefertiget / mit dem Befehl

Erstlich / von jeder Familie in seinem Jurisdictions District,  
 die Anzahl der Personen so über 9 Jahren sind / nebst der Anzahl  
 der Milchgebenden Kühe in denen beygefügeten Tabellen unter je-  
 der Rubrique einzutragen / und das Salz- Quantum nach dem Re-  
 glement vom 22 Octobr. 1735. einzuschreiben / nemlich vor jede  
 Person über 9. Jahren zur Consumtion, Einschlachten und pro  
 Extraordinariis 5. Mezen/ vor ein Stück Milchgebend Vieh aber  
 2. Mezen/ und damit solche Aufnahme ganz zuverlässig geschehen  
 möge; So soll

Zweyents/ Jeder Hauswirth oder Wirthin / auch den von der  
 Obrigkeit loci dazu anzusetzenden Termin alle Personen ihre Häu-  
 fer/ so über 9. Jahren sind/ es seyen Mann/ Frau/ Kinder oder Wo-  
 meftiquen, nebst dem Milchgebenden Vieh entweder schriftl. oder  
 mündlich richtig angeben / oder sonsten vor jede Person oder Stück  
 Vieh so sie verschwiegen / und hiernächst bey einer Examination,  
 es

es sey von der Obrigkeit oder sonst gefunden werden, Einen Nicht-  
unnachlässiger Straffe sofort bezahlen / wovon ztel dem Angeber/  
und ztel der Obrigkeit loci, die übrige Hälfte aber der Königlichen  
Casse zufließen soll.

Drittens / Soll von dieser rectificirren Aufnahme in denen  
Nemtern und Jurisdictionen denen Vorsteheren / oder welche son-  
sten zu Abholung des Salzes angestellt worden / gegen einer  
Douceur von 2. Stüber per Familie oder Haushaltung / ein aus-  
gefülltes Exemplar gegeben werden, damit sie sich darnach richten/  
und ihr Quantum richtig abholen können / massen

Viertens / Diejenige / welche vor den 15. May jeden Jahres  
ihre Quantum nicht abholten / und das solches geschehen, durch die  
Quittungen der Factorey nicht justificiren können / so fort bey der  
Examination, welche den 15. May jeden Jahres prompt von der  
Obrigkeit loci vorgenommen werden muß / wegen des fehlenden  
Quanti, und so viel / als solches in der Factorey kostet / executiret  
werden sollen / auch überdem 1. Stüber per Meze so am quanto  
fehlet / an die Obrigkeit loci zur Straffe bezahlen / immassen Etne  
Königliche Majestät von diesen Straffen Gefällen zu profitiren  
nicht gemeynet sind / sondern um Dero Erars-quantum gewiß ha-  
ben / und den 1. Stüber per Meze Straffe denen Beamten und  
Magisträren vor ihre Vigilance und Bemühung belassen wollen ;

Es hat aber dahingegen der  
nicht allein 4. Wochen nach Empfang dieses / die rectificirte Auf-  
nahme complet und zuverlässig an den Saltz Inspector Jauchard,  
bey Vermeidung unnachlässiger Straffe von Zehen Rthlr. einzus-  
schicken / sondern auch

Fünfften / hievor gedachter massen den 15. May jeden Jahres  
die Examination vorzunehmen / das nicht abgeholte quantum nach  
dem 4. Spho, sofort beyzureiben / und vor den 1. Juny an die Kö-  
nigliche Factorey zu Alma einzuschicken / und daher bey der Auf-  
nahme einem Jedem vor Schaden zu warnen / massen darunter im  
geringsten nicht nachgesehen werden soll / um diese Sachen einmal  
in Ordnung / und die Cassen prompt in Richtigkeit zu bringen / und  
zu

zu haben; Ingleichen soll jede Obrigkeit loci auffer dem / was  
hierinn an Douceur und an Straffe vorgeschrieben ist nichts mehr  
von denen Unterthanen bey 100 Ducaten Straffe nehmen.

Signatum Gieße in der Krieger- und Domänen-Cammer den  
11. February 1752.

W. C. M. v. Besser. Meyen. Müns. Durham. Colberg. A. D. v. Kaeßfeld. B. Hapard.  
Michaels. Kessel. & P. v. Hagen. Schwedter. Richardi. Recop. Hoffmeister.

EDICT  
und  
REGLEMENT  
Wegen des Salz-Befens in  
der Grafschafft Marck.

Baumann



Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011



Nachdem bey der auf Verlangen derer Land-  
Ständen im vorigen Jahre mit dem Salz-Wesen in der  
Grafschaft Marck vorgenommenen Veränderung aus  
Mangel einer nähern Aufnahme / die Salz- Probe-Register des  
Jahres 1742. pro fundamento des von jeder Stadt/ Amt/ Juris-  
diction oder Communitat immediate von der Königl. Factorey  
zu Unna / abzuholenden Jährlichen Salz-Quantum provisionaliter  
genommen, dabey aber eine nähere Revision der Salz Probe-  
Register reserviret worden/ diese anderweite Aufnahme / auch um so  
viel nöthiger ist/ als seit der Zeit bey vielen Haushaltungen merck-  
liche Veränderungen vorgekommen ;



Seiner Majestät in Preussen/ Unser aller-  
Gnaden resolviret haben, um diese  
desto zuverlässiger und sicherer zu ha-  
alten / Magistrate und Jurisdictions-  
werden sollen :

hieben

Register zugefertigt / mit dem Befehl  
nille in seinem Jurisdictions District,  
der 9. Jahren sind / nebst der Anzahl  
denen beygefügt Tabellen unter je-  
d das Salz. Quantum nach dem Re-  
735. einzuschreiben / nemlich vor jede  
Consumtion, Einschachten und pro  
or ein Stück Milchgebend Vieh aber  
Aufnahme ganz zuverlässig geschehen

Wirth oder Wirthin / auch den von der  
nden Termin alle Personen ihre Häu-  
s seyen Mann/ Frau, Kinder oder Do-  
chgebenden Vieh entweder schriftl. oder  
er sonst vor jede Person oder Stück  
und hiernächst bey einer Examination,

rs